



Bezirksschützenverband Elbe-Weser-Mündung e. V.

Mitglied im Nordwestdeutschen Schützenbund e. V.

GESCHÄFTSORDNUNG 2023

Vorwort:

- (1) Im Bezirksschützenverband sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die weibliche Form nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.
- (2) Für nicht benannte Regelungen dieser Geschäftsordnung sind die Satzung bindend.
- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung auf §§ verwiesen wird, betreffen diese die Satzung des Bezirksschützenverbandes Elbe-Weser-Mündung e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung (GO)

Die Geschäftsordnung wird aufgrund des § 13 .7 der Satzung des Bezirksschützenverbandes Elbe-Weser-Mündung e.V. erlassen und regelt Vorgänge und Aufgaben, die sich aus der gültigen Satzung ergeben.

§ 2 Tagesordnung von Präsidiumssitzungen

- (1) Der 1. Präsident stellt für jede Sitzung die Tagesordnung auf.
- (2) Mit Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Über Punkte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann nicht beschlossen werden.

§ 3 Sitzungsleitung

Der Versammlungsleiter (Präsidenten) eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet und beendet die Sitzung.
Der Versammlungsleiter handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5 Tagesordnung

Zu besonders wichtigen Punkten werden den Mitgliedern schriftliche Unterlagen oder Anträge mit der Tagesordnung übersandt. Dies gilt insbesondere für den Entwurf des Haushaltsplanes, des Kassenberichtes und der Satzungsänderung.

§ 6 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zu Wortmeldungen auf. An der Beratung kann sich jedes Mitglied beteiligen. Hinzugezogene Personen können sich an der Beratung nach Aufforderung durch den Vorsitzenden oder durch einen Beschluss des Organs beteiligen.
- (2) Sitzungsteilnehmer, die das Wort ergreifen wollen, haben dies dem Vorsitzenden zu melden. Der Vorsitzende erteilt ihnen das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Der Vorsitzende kann einem Hinzugezogenen außer der Reihe das Wort erteilen.
- (4) Der Vorsitzende kann einem Mitglied das Wort außer der Reihe erteilen zur
 - a. tatsächlichen Berichtigung eigener Ausführungen und zu persönlichen Erklärungen,
 - b. Stellung eines Antrages zur weiteren Vorbereitung,
 - c. Stellung eines Vertagungsantrages.

- (5) Der Vorsitzende muss das Wort außer der Reihe erteilen zu Anträgen auf Einhaltung der Geschäftsordnung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort und offen abzustimmen. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.

- (6) Wird die Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein Organ niedrigerer Ordnung beschlossen, so kann der Beschluss mit Entscheidungsvorgaben für das andere Organ versehen werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe und Ausschüsse können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.
- (3) Die übrigen Organe und der Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn drei (3) Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn der Sitzung festzustellen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit muss während der Dauer der Sitzung vorhanden sein.
- (6) Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 8 Beschlussfassung ohne förmliche Abstimmung

Ist die Beratung des Punktes beendet, ohne dass dem dabei gestellten Antrag widersprochen wurde, so kann der Vorsitzende die einstimmige Annahme des Antrages feststellen. Wird dieser Feststellung widersprochen, so wird förmlich abgestimmt.

§ 9 Abstimmungen

Die Organe und Ausschüsse beschließen in der Regel offen. Auf Verlangen der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Schriftliche Abstimmung muss auch erfolgen, wenn es die Satzung verlangt.

Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Jedem Mitglied steht frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in der Niederschrift (Protokoll) zu verlangen. Diese Erklärung muss sofort nach der Abstimmung schriftlich abgegeben werden.

Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 10 Niederschriften

Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der neben Ort und Datum die Feststellung über die Beschlussfähigkeit sowie weiterhin mindestens die Beschlussanträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Zum Inhalt der Niederschriften bzw. Protokolle zählen ferner Angaben zur Anwesenheit, über den Vorsitz und alle Beschlüsse zur Feststellung der Tagesordnung einschließlich deren eventuelle Erweiterung gem. § 4 AGO. Schließlich ist jeder Wechsel in der Versammlungsleitung zu protokollieren (§ 5 AGO).

Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter fertigt die Niederschriften an und unterschreibt sie. Sie werden zusätzlich vom Vorsitzenden unterschrieben.

Niederschriften werden der nächsten Versammlung des betreffenden Organs oder der Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Bezirks erfolgen per E-Mail, Internetseite oder schriftlich

Für die Feststellung einer Frist gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Poststempel oder anderer Übermittlung der tatsächliche Zugang.

§ 12 Wahlen

- (1) Wählbar für alle Organe und Ausschüsse ist wer einem Verein des Bezirksschützenverbandes Elbe-Weser-Mündung e.V. als ordentliches Mitglied angehört.
- (2) Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl anzunehmen und diese Erklärung vorliegt.
- (3) Abstimmungen erfolgen nur mit JA oder Nein.
Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Wahlzeiträume

Die Mitglieder des Vorstandes, des geschäftsführenden Präsidium und des Gesamtpräsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt (Kassenprüfer 4 Jahre) Orientierungsjahr ist 2023

Im Jahr 2023

1. Präsident
Jugendsportleiter
1. Stellvertretender Schriftführer
1. Stellvertretender Sportleiter
Stellvertretende Damensportleiterin
Pressewart
Ältestenrat SK Untereibe
Ältestenrat SK Neuhaus-Lamstedt
Kassenprüfer

Im Jahr 2024

2. Präsident
Geschäftsführer Verwaltung
Schriftführer
Damensportleiterin
Stellvertretender Geschäftsführer Finanzen
1. Stellvertretender Sportleiter
1. Stellvertretender Jugend sportleiter
Ältestenrat SK Bremervörde
Ältestenrat SK Zeven

Im Jahr 2025

3. Präsident
Geschäftsführer Finanzen Sportleiter
Stellvertretender Geschäftsführer Verwaltung
Stellvertretender Schriftführer
Damensportleiterin
2. Stellvertretender Jugend sportleiter

§ 14 Aufgabenbeschreibungen (AVP)

Die einzelnen Aufgabenverteilungspläne der durch die Delegiertenversammlung Gewählten werden mit AVP-Liste Nr.1 bis AVP-Liste 20 benannt.
Die AVP Listen gehören als Anlage zur Geschäftsordnung.

Erster Präsident (AVP 1)
Zweiter Präsident (AVP 2)
Dritter Präsident (AVP 3)
Geschäftsführer Finanzen, stellv. Geschäftsführer Finanzen (AVP 4)
Geschäftsführer Verwaltung, stellv. Geschäftsführer Verwaltung (AVP 5)
Schriftführer, stellv. Schriftführer (AVP 6)
Sportleiter (AVP 7)
Sportleiterin, stellv. (AVP 8)
Jugendleiter, stellv. Jugendleiter (AVP 9)
Erster Stellvertretender Sportleiter (AVP 10)
Zweiter Stellvertretender Sportleiter (AVP 11)
Internetbeauftragter (AVP 12)
Pressewart (AVP 13)

§ 15 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums und des Jugendvorstand Intern
Alle Zuständigkeiten und Aufgaben sind durch die Satzung des Jugendvorstandes geregelt. Die Satzung muss durch das Gesamtpräsidium bestätigt werden und ist Anlage der Geschäftsordnung.

§16 Präsidenten der zum Bezirk gehörenden Schützenkreise o. Vertreter

- (1) Berichterstattung über Aktivitäten ihres Schützenkreises.
- (2) Unterstützung des Bezirksvorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere des Zwecks des Bezirks gemäß § 2 der Satzung.
- (3) Vertretung der Interessen der ihnen angeschlossenen Vereinigungen sowie die Wahrung deren Rechte und Pflichten gemäß § 10 und § 11 der Satzung.
- (4) Sie haben ständigen Sitz und Stimmrecht im Gesamtpräsidium.

Der Bezirksschützenverband Elbe-Weser-Mündung e.V. gliedert sich aktuell in folgende Schützenkreise:

- Schützenkreis Bremervörde
- Schützenkreis Unterelbe
- Schützenkreis Neuhaus-Lamstedt
 - Schützenkreis Zeven

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 26.02.2023 beschlossen
Sie ist Anlage zur aktuellen Satzung vom 26.02.2023

Thomas Brunken
1.Präsident

Beate Meyer
2.Präsidentin

Frank Pingel
3.Präsident